

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der CLEAR & CLEAN Werk für Reintechnik GmbH (CLEAR & CLEAN) enthalten 15 Abschnitte.

1. *Gültigkeit nur dieser Bedingungen*

Durch seine Bestellung erkennt der Käufer diese CLEAR & CLEAN - Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich für den Kaufvertrag an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen, und zwar auch wenn die Einkaufsbedingungen des Käufers besagen, dass der Lieferer durch die Auftragsannahme oder Durchführung auf die Geltendmachung eigener Verkaufsbedingungen verzichtet.

2. *Zahlung*

Für Neukunden gilt grundsätzlich die Zahlung per Vorkasse. Bestandskunden, die mindestens drei Aufträge vertragsgemäß und termintreu beglichen haben, können nach individueller Vereinbarung ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto eingeräumt bekommen. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt dauerhaft die Zahlung per Vorkasse. Anders lautende Vereinbarungen mit dem Kunden sind gegebenenfalls auf der Auftragsbestätigung beschrieben. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Lübeck, einschließlich Standard-Verpackung, zuzüglich Fracht und - falls im Auftrag angegeben - Versicherung sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. *Angebot*

CLEAR & CLEAN Angebote sind 4 Wochen lang gültig.

4. *Rahmenaufträge*

Rahmenaufträge mit fixierten Lieferterminen oder auf Abruf, welche CLEAR & CLEAN erteilt werden, haben eine Laufzeit von maximal einem Jahr vom Bestelldatum an gerechnet. CLEAR & CLEAN verpflichtet sich, die Lieferpreise innerhalb der Laufzeit nicht zu erhöhen. Restmengen, welche in diesem Zeitraum vom Käufer nicht abgerufen sind, werden automatisch am Ende der Laufzeit von einem Jahr zur Lieferung fällig, ohne dass es weiterer Formalitäten bedarf.

5. *Verlängerter Eigentumsvorbehalt*

Die dem Käufer zugestellten Gegenstände bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises unveräußerliches Eigentum von CLEAR & CLEAN. Das gilt auch für Waren, die durch CLEAR & CLEAN geliefert, jedoch beim Käufer veredelt, verändert, anders verpackt oder an Dritte weitergeleitet wurden. Solange von CLEAR & CLEAN irgendwelche Forderungen aus diesem Auftrag des Käufers bestehen, darf der Käufer über die ihm von CLEAR & CLEAN zugestellten Gegenstände keine Verfügung treffen, welche CLEAR & CLEAN - Rechte in irgendeiner Form beeinträchtigen, insbesondere darf eine Veränderung der Gegenstände nicht stattfinden. Bei Pfändung beim Käufer ist seitens des Käufers darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände noch Eigentum von CLEAR & CLEAN sind. Sollte eine Pfändung trotzdem erfolgen, so ist CLEAR & CLEAN hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

6. *Übertragbarkeit*

CLEAR & CLEAN behält sich vor, Rechte aus Lieferverträgen ohne vorherige Ankündigung an Dritte zu übertragen.

7. *Stornierung*

Verwehrt der Käufer die Erfüllung des Vertrages, so kann CLEAR & CLEAN nach eigener Wahl Stornierungskosten in Höhe von 50% des Verkaufspreises geltend machen oder aber auf Erfüllung des Vertrages bestehen. Verweigert der Käufer aus Gründen die Annahme der Lieferung, die CLEAR & CLEAN nicht zu vertreten hat, so gehen die durch Rücksendung und erneuten Versand entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers.

8. *Lieferverpflichtung*

Sämtliche Aufträge sind dann für CLEAR & CLEAN verbindlich, wenn sie durch CLEAR & CLEAN schriftlich bestätigt wurden. CLEAR & CLEAN hat ein eigenes Interesse an der schnellen Belieferung ihrer Kunden. Unvorhergesehene Ereignisse jedoch und alle Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung bei CLEAR & CLEAN oder ihren Material-Lieferanten zur Folge haben, z.B. Materialmängel, Krieg mit seinen mittel- und unmittelbaren Einwirkungen auf den Betrieb, Streik, Beschlagnahmen, Maschinen-Stillstand durch Mangel an Betriebsstoffen sowie Brände und alle Fälle höherer Gewalt entbinden CLEAR & CLEAN nach ihrer Wahl ganz oder teilweise von ihren Lieferverpflichtungen.

9. *Lieferfrist-Bindung*

CLEAR & CLEAN ist sehr darum bemüht, die von ihr bestätigten Liefertermine einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt den Käufer daher nicht zum sofortigem Rücktritt oder zu Schadenersatz-Forderungen. Ist CLEAR & CLEAN im Lieferverzug, so kann der Käufer CLEAR & CLEAN eine Nachfrist setzen, die in ihrer Dauer mindestens der ursprünglich von CLEAR & CLEAN genannten Lieferzeit entspricht. Ist CLEAR & CLEAN nach Verstreichen dieser Frist immer noch nicht lieferfähig, so hat der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche wie Minderung, Schadenersatz oder Verzugsstrafen sind ausgeschlossen. Zur ganzen oder teilweisen Einbehaltung des vereinbarten Kaufpreises (Restkaufpreis) bis zur Mängelbeseitigung ist der Käufer nicht berechtigt.

10. *Beanstandungen der Materialqualität*

Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Werktagen nach Empfang der Ware erfolgen. CLEAR & CLEAN verpflichtet sich, die Beanstandung innerhalb von 21 Werktagen nach Eintreffen bei CLEAR & CLEAN zu bearbeiten. Bei Anerkennung der Beanstandung wird von CLEAR & CLEAN Ersatz für etwa nicht einwandfreie Ware geliefert. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. CLEAR & CLEAN hat vielmehr das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche wie Minderung, Schadenersatz oder Verzugsstrafen sind ausgeschlossen. Zur ganzen oder teilweisen Einbehaltung des vereinbarten Kaufpreises (Restkaufpreis) bis zur Mängelbeseitigung ist der Käufer nicht berechtigt.

11. *Inkasso-Vollmacht*

CLEAR & CLEAN - Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

12. *Mündliche Nebenabreden*

Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, soweit sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

13. *Ungültigkeit einzelner Bedingungen*

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig werden, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen hiervon unberührt.

14. *Gerichtsstand und Erfüllungsort*

Gerichtsstand ist Lübeck. Der Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Lübeck.

15. *Minder- bzw. Mehrlieferung*

CLEAR & CLEAN behält sich das Recht vor, Bestellungen des Käufers, welche Pack- und Schüttgüter betreffen, mit einer Minder- bzw. Mehrlieferung von 10 % der bestellten Ware auszuführen und entsprechend zu berechnen.